



Tiergerecht schlachten und schächten

Pfr. Wilhelm Wegner und
Dipl. Landw. Hans-Joachim Roos

1. Die Anlässe

Am 17.5.2002 ist der Tierschutz durch Beschluss des Bundestages als Staatsziel in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden. Künftige Gesetze und Gerichtsverfahren, die das Verhältnis von Mensch und Tier zueinander betreffen, werden das Wohl der Tiere gemäß dieser Rechtssetzung grundsätzlich zu berücksichtigen haben; dennoch wird weiterhin nötig sein, im Einzelfall Abwägungen vorzunehmen, wie dies im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Frage des Schächtens geschehen ist.

Darin erhielt am 15. Januar 2002 ein muslimischer Metzger aus dem Lahn-Dill-Kreis das Recht, Tiere ohne vorherige Betäubung nach den Regeln seiner Religion zu töten. Diese Entscheidung wurde und wird in der Öffentlichkeit heftig und kontrovers diskutiert. Dabei ging und geht es um das Recht von religiösen Minderheiten, den Verfassungsrang des Tierschutzes, die Geschichte des Schächtverbotes und die Wirkung des Schächtens auf die Tiere. In Funk und Fernsehen, in Briefen an Kirchenleitungen und in Leserbriefen an Tageszeitungen wurde in dieser Debatte oft nach der Position der Evangelischen Kirche gefragt.

Beide Entscheidungen veranlassen die Referenten für Landwirtschaft und für Umwelt im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN, ihre Sichtweise zu der Diskussion um das „Schächten“ und zum Tierschutz beizutragen. Sie wollen damit zur Differenzierung beitragen.

2. Zur Geschichte des Schächtverbotes

Das Schlachten ohne vorherige Betäubung wurde am Ende des 19. Jahrhunderts zum Schutz der schlachtenden Menschen vor Verletzungen durch im Todeskampf um sich schlagende Tiere prinzipiell verboten. Für das Schächten als Schlachtmethode nach jüdischem Ritus galt in dieser Zeit eine Ausnahmeregelung.

Im April 1933 wurde durch die nationalsozialistische Gesetzgebung das Schächten gänzlich verboten. Dahinter stand die Absicht, die religiösen Empfindungen der jüdischen Bevölkerung zu verletzen und die Ausübung ihrer Riten unmöglich zu machen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde eine bundesweite Regelung zum religiös motivierten betäubungslosen Schlachten erst mit der Aufnahme des Schlachtrechts in das Tierschutzgesetz (TSchG) getroffen. Seit 1986 enthält dessen §4a in Abs. 1 das grundsätzliche Verbot, warmblütige Tiere ohne vorherige Betäubung zu schlachten. Abs. 2,2 sieht jedoch die Möglichkeit vor, aus religiösen Gründen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. In Satz 2 wird das Töten eines Schlachtieres ohne Betäubung erlaubt, „...wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen“.

Von 1995 bis Januar 2002 wurde rechtlich über die Frage gestritten, ob und unter welchen Bedingungen dies auch für Muslime gelte; denn auch im Islam gibt es unterschiedliche Lehrauffassungen. Nun hat das BVerfG klargestellt: Was zählt, ist die eigene empfundene Glaubensbindung an die religiösen Regeln, denen sich die Gläubigen unterwerfen. Damit räumt das höchste Gericht dem durch die Verfassung geschützten Grundrecht auf freie Religionsausübung den Vorrang vor der Bestimmung ein, wonach ein Schlachtier nur nach Betäubung getötet werden darf. Ausnahmen vom Betäubungsgebot gibt es im Übrigen auch sonst: Für die Jagd, das Angeln und die Fischerei insgesamt, die Notschlachtung, das Töten von Hummern und Schalentieren.



3. Ein Blick auf die christliche Tradition

Der biblische Befund zum Umgang mit Tieren als „Gottes gute Schöpfung“ ist klar und eindeutig: Wir Menschen haben unseren Umgang mit der Kreatur vor Gott zu verantworten. Sie steht ebenso wie der Mensch in der Verheißung der „...herrlichen Freiheit der Kinder Gottes.“ (Röm 8, 20 + 21).

Im Blick auf Tiere, die zur Fleischgewinnung gezüchtet, gehalten und getötet werden, ist und bleibt umstritten, wie dieser biblische Befund in konkretes Handeln umzusetzen ist.

- Viele Christen und Christinnen meinen, eine vegetarische Ernährung entspräche Gottes Willen am ehesten.
- Andere, die das Töten von Tieren für Nahrungszwecke als gerechtfertigt ansehen und Fleisch essen, treten in der Verantwortung gegenüber den Mitgeschöpfen engagiert für eine artgerechte Haltung, kurze Transporte und eine möglichst schonende Tötung ein.
- Eine das Töten leugnende und den Haltungs- und Transportbedingungen gegenüber gleichgültige Einstellung kann für Christen und Christinnen nicht infrage kommen.

Das Christentum sieht sich frei von rituellen Schlachtvorschriften; wie ja auch von anderen Ernährungsregeln der hebräischen Bibel; etwa der Unterscheidung in reine und unreine Tiere. Das ermächtigt weder zur Überheblichkeit gegenüber anderen Religionen noch zur Ungerechtigkeit gegenüber den Tieren als Mitgeschöpfen.

4. Wie sieht „Fressen und Gefressenwerden“ in der Natur aus?

Die pflanzen- und allesfressenden Vorfahren und die wildlebenden Verwandten unserer Nutztiere leben entweder in weiträumig streifenden Rudeln und Herden oder singulär und fixiert auf artspezifisch begrenzten Territorien. Sie bilden die mittleren Glieder von zahlreichen natürlichen Nahrungsketten, an deren Ende die sogenannten „Raub“-tiere stehen. Dieses Wort wird heute zutreffender durch den Begriff „Beutegreifer“ ersetzt, denn die Katze, die Jungvögel aus dem Nest „raubt“, folgt ja ihrem natürlichen Instinkt und nicht der Habgier.. Ein Beutegreifer entnimmt seine Nahrung folglich entweder einem Tierverbund oder dem vertrauten Lebensraum seines „Opfers“. Er bewerkstelligt dies entweder durch Hetze (Wolf, ein Teil der Großkatzen) oder überfallartig durch Überraschungsangriff (Falke) und Auflauern (Eulen, Kleinkatzen).

Das Beutetier erfährt großen Stress, wenn es gehetzt oder überrascht wird. Sein Organismus antwortet darauf mit der Ausschüttung einer starken Dosis des Hormons Adrenalin. Dessen Wirkungen sind vielfältig; u. a. vermindert es für längere Zeit das Schmerzempfinden. Viele Menschen kennen diesen Effekt insofern aus eigenem Erleben, als es bei Knochenbrüchen oder blutenden Verletzungen einige Zeit dauert, bis Schmerzen bemerkt werden. Der Adrenalinschock erspart Beutetieren und anderen Opfern gewaltsamer Einwirkungen viel an Schmerzen und Ängsten. Christen erkennen in diesen Zusammenhängen eines der vielen Schöpfungswunder.

Übertragen auf die Tötung von Tieren zur Fleischgewinnung ergeben sich hieraus Regeln.

Die erste betrifft die Entnahme des so oder so zu tötenden Tieres aus seinem vertrauten Lebensraum und seinen Transport zur Schlachtstätte. Das Führen, ggf. das Einfangen und das Verladen haben in ruhiger Atmosphäre zu erfolgen. Wenn überhaupt, dann ist nach kürzestem Transport möglichst sofort zu schlachten.



Die zweite Regel besagt, dass weder Blutspuren zu sehen sind noch der Geruch von Blut wahrgenommen werden kann. Es ist bekannt, dass selbst domestizierte Wiederkäuer noch nach Monaten Stellen identifizieren können, an denen Artgenossen verblutet sind und entsprechend angstbesetzt reagieren.

Bei der dritten Regel geht es sodann um die Verfahren der Fixierung und der Tötung. Zum Schlachten sowohl mit als auch ohne Betäubung werden mittlerweile Verfahren diskutiert und stellenweise schon angewendet, die dem natürlichen Beutemachen besser entsprechen, als dies in der heutigen Fleisch-wirtschaft der Fall ist. Insofern kann das richtige Schächten unter bestimmten Voraussetzungen als relativ naturnahe Tötung angesehen werden; und zwar dann, wenn nicht nur der Schlachtvorgang verbessert, sondern darüber hinaus auch die Entnahme- und die Transportbedingungen tiergerecht gestaltet werden. Die drei Faktoren Entnahme einschließlich Verladung, Transport und Tötung müssen stets grundsätzlich den Merkmalen der Tier- und Verhaltensgerechtigkeit genügen. Die üblichen Verfahrensweisen der Fleischindustrie entsprechen hierzulande diesen Merkmalen oft nur sehr mangelhaft.

5. Ist Schächten grausam?

Das TSchG gestattet das Schächten nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Und es fordert sowohl für das Schlachten mit als auch ohne Betäubung die „...*dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten*“. Damit soll sichergestellt werden, dass „...*niemand ... einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden...*“ zufügt (§ 1, TSchG).

Hier ist nochmals selbstkritisch anzumerken: Auch das Schlachten mit Betäubung erfolgt keineswegs immer und zuverlässig so schmerzlos und so tiergerecht, wie es gemäß TSchG und nach Stand der Technik möglich wäre.

Die Frage nach der Grausamkeit des Schächtens relativiert sich bei Beachtung der genannten Regeln bereits beträchtlich. Zieht man überdies in Betracht, dass fachgerecht mit einem einzigen raschen Schnitt geschächtet wird, der sowohl die Luftröhre als auch beide Halsschlagadern ohne Nachschnitt durchtrennt und mit einem eigens dafür hergestellten langen und rasierklingscharfen Messer zu erfolgen hat, dann verwischt sich der Unterschied zum natürlichen Beutemachen noch weiter. Ein so behandeltes Tier leidet vermutlich weniger als durch den Riss einer Großkatze; ganz zu schweigen von der Beute hetzender *Caniden* (Hyäne, Wolf etc.), die ja oft schon zu fressen beginnen, bevor das erjagte Tier verendet ist.

Was das Schächten für viele Zeitgenossen grausam erscheinen lässt, dürfte die archaische Form der direkten, manuellen Tötung sein. Gerade diese Form ermöglicht jedoch einige Verfahrensmerkmale zur Schonung des Schlachtieres, die beim anonymisierten massenhaften Töten in Schlachthäusern nicht gewährleistet sind:

- Individuelles Töten des Tieres statt im Akkord und in hektischer Atmosphäre.
- Kurzer Zeitverlauf des Gesamtvorgangs.

Was tatsächlich grausam ist, sind mögliche Regelverletzungen wie:

- mangelnde Ausbildung und Sachkunde des Schächtenden;
- ungeeignetes stumpfes Werkzeug, so dass häufig nachgeschnitten werden muss;
- tierquälereishe Verfahren zur Ruhigstellung;
- fehlende Barmherzigkeit dem Tier gegenüber.



Gerade diese Gesichtspunkte werden positiv durch die Einbettung der Schlachtvorschriften in die Regeln der Religion zur Geltung gebracht (Koran, Sure 5:3). Dass die demütige Haltung der Schlachtenden, die Ruhe der Prozedur und die Anrufung Allahs bei muslimischen Metzgern tatsächlich wesentlich zur Angstvermeidung des Schlachtieres und zur Wahrung seiner kreatürlichen Würde beitragen, wird von Amtstierärzten bestätigt. Insofern muss die Erlaubnis, in überwachten Metzgereibetrieben zu schächten, als großer Fortschritt betrachtet werden. Die „Schwarzschächungen“ können dadurch überflüssig werden.

6. Handlungsbedarf beim Schächten und beim Schlachten mit Betäubung!

Christen und Christinnen werden anstreben, dass sowohl die Schlachtungen mit Betäubung als auch das Schächten unter Bedingungen erfolgen, die das Schlachtier weitestgehend schonen. Um Angst und Schmerzen zu vermeiden bzw. zu vermindern, erscheint eine Orientierung am natürlichen Beutegreifen naheliegend. Das Eintreten für „Schonung“ wird sich auf jede Art der Tiertötung beziehen.

Speziell beim Schächten muss die Art der Ruhigstellung der Tiere zum Schutz des Schächtenden und zum ungehinderten Ausbluten des stehenden Tieres verbessert werden. Auch dazu stehen inzwischen geeignete Verfahren zur Verfügung. Die heute übliche mechanische Drehung in Rückenlage und die gewaltsame Fixierung des Kopfes ist für die Tiere extrem beängstigend.

Nach der Aussage von Fachleuten besteht ein Unterschied auf der einen Seite zwischen Schafen und Ziegen, die bei raschem Blutverlust sofort empfindungsunfähig werden, und Rindern andererseits. Deren Gehirn bleibt vermutlich noch etwa zwei Minuten nach dem Öffnen der Adern und der Luftröhre wahrnehmungsfähig. Unter Umständen ist diese Differenz ein Anhaltspunkt, Rinder vom betäubungslosen Schlachten auszunehmen; zumindest muss hier weiter geforscht werden.

Mobile Schlachthanlagen bis hin zur sog. Schlachtbox, die das tiergerechte Ausbluten des Schlachtieres bereits beim Tierhalter gestattet, sind verstärkt auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen. Die mit derartigen Verfahren verbundenen höheren Kosten dürfen kein Grund sein, weiterhin §1 des TSchG in der heute üblichen Weise zu missachten.

Wer in christlicher Verantwortung im Zusammenhang mit Ernährungsfragen für den Tierschutz eintritt, wird sein persönliches Einkaufs- und Ernährungsverhalten ebenso wie das seiner Familie, seines Vereins, seiner Gemeinde etc. überprüfen; und zwar im Blick sowohl auf die Menge als auch auf die Herkunft des Fleisches (artgemäße Haltung, wenig Transport, schonende Schlachtung).

Und: Wer über das Schächten diskutiert, wird sich der Verflechtung dieses Themas mit Antisemitismus und Antislamismus bewusst sein und entsprechend differenziert argumentieren.

Wer das Gespräch durch weiterführende Hinweise vertiefen möchte oder Beratung für Veranstaltungen sucht, wende sich an:

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN

Umwelt

Pfarrer W. Wegner
Riedstr. 2, 64295 Darmstadt
(0 61 51) Tel. 36 70 04, Fax. 36 70 03
E-Mail: ekhn.umweltfragen@t-online.de

Landwirtschaft

Dr. H.-J. Roos und C. F. Schaback
Hohlweg 10, 56712 Helmenzen
(0 26 81) Tel. 18 55, Fax. 7 07 83
E-Mail: dadl.roos@t-online.de